

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummern: BB.2017.12-14

Beschluss vom 3. Juli 2017

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

1. A.,
2. B. Foundation,
3. C. LTD.
alle vertreten durch Rechtsanwälte Rolf Schuler und
Kaspar R. Lang,
Beschwerdeführer 1-3

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO)

Sachverhalt:

A. Am 28. September 2015 meldete die Banque D. SA der Meldestelle für Geldwäscherei MROS gestützt auf Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB die bei ihr geführte Kundenbeziehung mit der B. Foundation als geldwäschereiverdächtig. Wirtschaftlich Berechtigter an der B. Foundation ist A., der Direktor des brasilianischen Bauunternehmens E. Ltda. das unter anderem Aufträge der staatlichen brasilianischen Unternehmen F. und G. erhalten habe.

A. soll zwecks Sicherung von Aufträgen für sein Unternehmen E. Ltda. Bestechungsgelder zum Teil über Offshore-Firmen an brasilianische Beamte und Politiker weitergeleitet haben, namentlich an H., den ehemaligen Präsidenten von dem staatlichen Unternehmen GG.; Verfahrensakten Urk. 01.100-0001; Urk. 05.101-0001 ff.; Urk. 07.101-0004 ff.).

B. Mit Datum vom 17. November 2015 eröffnete die Bundesanwaltschaft gegen A. ein Strafverfahren wegen Verdachts der einfachen Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB; Verfahrensakten Urk. 01.100-0001). Mit Verfügungen vom 18. November 2015 und 29. April 2016 sperrte die Bundesanwaltschaft sämtliche auf A. lautenden Konten bzw. Konten, an denen er als wirtschaftlich Berechtigter fungierte bzw. sämtliche auf die C. Ltd. und B. Foundation lautenden Konten bei der Banque D. SA und der Bank I. AG. Zudem verfügte sie die Edition sämtlicher Bankunterlagen der erwähnten Kundenbeziehungen (Verfahrensakten Urk. 07.101-0001 ff; 07.102-0001 ff.; 01.102.0017 ff.).

C. Mit Eingabe vom 29. Juni 2016 gelangte A. an die Bundesanwaltschaft und beantragte die Aufhebung der am 18. November 2015 und 29. April 2016 angeordneten Kontosperrungen (vgl. supra lit. B.), eventualiter die Reduktion der Beschlagnahme auf USD 400'000.--. Zudem beantragte er die Gewährung eines monatlichen Freibetrags von USD 25'000.-- (Verfahrensakten Urk. 16.001-0006 ff.).

D. Die Bundesanwaltschaft gewährte am 6. und 12. Dezember 2016 Zahlungsfreigaben von USD 7'950.-- und USD 67'000.-- für die Abwicklung des Verkaufs eines Flugzeugs (Verfahrensakten Urk. 16.001-0155; 16.001-0169 f.).

- E.** Mit Eingabe vom 16. Dezember 2016 ersuchte A. die Bundesanwaltschaft erneut um Aufhebung der am 18. November 2015 und 29. April 2016 angeordneten Kontosperrern und um Einstellung des Verfahrens bzw. um Reduktion der Beschlagnahme auf USD 10'000.--, eventualiter um Erlass einer neuen, begründeten und anfechtbaren Beschlagnahmeverfügung und Gewährung der vollen Akteneinsicht (Verfahrensakten Urk. 16.001-0172 ff.).
- F.** Mit Verfügung vom 12. Januar 2017 wies die Bundesanwaltschaft den Antrag auf Freigabe der am 18. November 2015 und 29. April 2016 bei der Banque D. SA und der Bank I. AG gesperrten Vermögenswerte, an denen A. wirtschaftlich berechtigt ist, ab. Ebenso wurde der Antrag auf Einstellung des Verfahrens abgewiesen. Den Antrag auf Akteneinsicht hiess die Bundesanwaltschaft gut (Verfahrensakten Urk. 16.001-0181 ff.; act. 1.4).
- G.** Dagegen erheben A., die B. Foundation und die C. Ltd. bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Eingabe vom 23. Januar 2017 Beschwerde und stellen folgende Anträge (act. 1):
- „1. *Es sei eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Bundesanwaltschaft festzustellen.*
2. *Die Bundesanwaltschaft sei zu verpflichten, das Strafverfahren SV.15.1572 einzustellen.*
3. *Es seien die mit Verfügungen vom 18. November 2015 und 29. April 2016 gegenüber der Banque D. SA und der Bank I. AG, angeordneten und mit Verfügung der Bundesanwaltschaft SV.15.1572 vom 12. Januar 2017 bestätigten bzw. erneut erlassenen Kontosperrern aufzuheben und die entsprechenden Vermögenswerte freizugeben.*
- Eventualiter sei der Umfang der Beschlagnahme zur Kostendeckung auf eine Höhe von max. CHF 10'000.-- zu reduzieren.*
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Bundesanwaltschaft bzw. des Bundes.“*
- H.** Die Bundesanwaltschaft beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 10. Februar 2017 die Abweisung der Beschwerde. Zudem beantragt sie, den übersetzten Auszug aus dem Urteil des 7. Bundesgerichts von Rio de Janeiro

vom 3. August 2016 (Verfahrensnummer: 1) in Sachen A. et al. zu den Verfahrensakten zu nehmen (act. 9 und 9.1).

- I. In ihrer Replik vom 10. März 2017 ziehen die Beschwerdeführer ihren Antrag auf Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs zurück und stellen zusätzlich zu den in der Beschwerde vom 23. Januar 2017 gestellten Anträgen (vgl. supra lit. G.) das Eventualbegehren um Reduktion des Umfangs der Beschlagnahme auf max. CHF 750'000.-- (act. 13).
- J. Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Duplik vom 27. März 2017 die Abweisung der Beschwerde soweit darauf einzutreten sei (act. 15).
- K. In der Beschwerdetriplik vom 10. April 2017 halten die Beschwerdeführer an den bereits gestellten Anträgen fest (act. 19), was der Beschwerdegegnerin am 11. April 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (act. 20).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.
 - 1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBI 2006 S. 1308). Mit Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung

und Rechtsverzögerung sind dagegen an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Eine Rechtsverzögerungsbeschwerde setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass wegen der Verfahrensdauer bei der Vorinstanz zumindest einmal interveniert wurde (Urteil des Bundesgerichts 1B_24/2013 vom 12. Februar 2013, E. 4 m.w.H.).

1.2 Mit Bezug auf die sinngemäss gestellte Rechtsverzögerungsbeschwerde (vgl. Antrag 2 der Beschwerde vom 23. Januar 2017) ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin zumindest einmal wegen der Verfahrensdauer interveniert haben, nämlich mit Eingabe vom 16. Dezember 2016 (Verfahrensakten Urk. 16.001-0172 ff.). Vorliegend wurden sodann die Konten der Kundenbeziehung Nr. 2, lautend auf den Beschwerdeführer 1, und der Kundenbeziehung Nr. 3, lautend auf die Beschwerdeführerin 2 bei der Banque D. SA sowie die Kundenbeziehung Nr. 4, lautend auf den Beschwerdeführer 1, die Kundenbeziehung Nr. 5, lautend auf die Beschwerdeführerin 2, sowie die Kundenbeziehung Nr. 6 lautend auf die Beschwerdeführerin 3, bei der Bank I. AG gesperrt (Verfahrensakten Urk. 07.101-0010 ff.; 07.101-0024 ff.). Die Beschwerdeführer sind als Kontoinhaber mit Bezug auf die jeweiligen (gesperrten) Konten zur Beschwerde legitimiert. Die Frist- und Formerfordernisse sind eingehalten, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

2.1 Die Beschwerdeführer machen zunächst geltend, es liege eine krasse Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor, weshalb das Verfahren einzustellen sei. In der seit über einem Jahr andauernden Strafuntersuchung sei keine Einvernahme durchgeführt worden. Es bestehe die Befürchtung, dass die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung des angeblichen Tatverdachts schlicht nichts unternommen habe (act. 1, S. 8; act. 13, S. 5).

2.2 Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Entsprechende Garantien ergeben sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Überdies konkretisiert Art. 5 StPO das Beschleunigungsgebot für den Bereich des Strafrechts. Danach nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Diese Grundsätze kommen sowohl auf die Behörden der Strafverfolgung (Art. 12 und 15 ff. StPO) wie auf die mit Strafsachen befassten Gerichte (Art. 13 und 18 ff. StPO) zur Anwendung. Die Angemessenheit der

Dauer des Verfahrens bestimmt sich nicht absolut und ihre Beurteilung entzieht sich starren Regeln. Sie ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Dabei sind insbesondere die Art des Verfahrens und die konkreten Umstände einer Angelegenheit wie Umfang, Komplexität und Bedeutung des Verfahrens, das Verhalten der betroffenen Privaten und der Behörden, die Bedeutung für die Betroffenen sowie die für die Sache spezifischen Entscheidungsabläufe zu berücksichtigen. Die Behörden haben die bei ihnen hängigen Verfahren ohne unnötige Verzögerungen zum Abschluss zu bringen. Die Garantie von Art. 29 Abs. 1 BV ist verletzt, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird und die Gesamtheit des Verfahrens nicht mehr angemessen ist. In Bezug auf Strafverfahren im Besondern gilt es namentlich zu verhindern, dass die beschuldigte Person unnötig lange Zeit über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen belassen wird und den Belastungen des Strafverfahrens ausgesetzt ist (vgl. zum Ganzen die Urteile des Bundesgerichts 6B_660/2016 vom 23. November 2016, E. 1.1; 1B_549/2012 vom 12. November 2012, E. 2.3; 1B_208/2012 vom 22. Juni 2012, E. 2 m.w.H.; siehe auch TPF 2008 86 E. 2.3 S. 87 f.; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2012.151 vom 23. Januar 2013, E. 2.1; BB.2011.52 vom 12. September 2011, E. 4.2).

- 2.3** Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer 1 wurde am 15. November 2015 eröffnet und dauerte bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 12. Januar 2017 14 Monate. Den Akten ist zu entnehmen, dass das vorliegende Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer 1 im Zusammenhang mit Bestechungszahlungen an den Direktor der staatlichen brasilianischen G. und daraus resultierenden Geldwäschereihandlungen geführt wird. Zu Beginn der Untersuchung standen allerdings daneben auch Bestechungszahlungen an die Verantwortlichen der F. im Raum. In diesem Zusammenhang hatte die Beschwerdegegnerin bis Ende 2015 40 Strafuntersuchungen gegen natürliche und juristische Personen eröffnet, von 800 betroffenen Bankbeziehungen Unterlagen eingefordert und Vermögenswerte von über CHF 800 Mio. beschlagnahmt (Verfahrensakten Urk. 18.301-0003). Auch wenn gegen den Beschwerdeführer 1 das Strafverfahren nunmehr nur wegen des G.-Komplexes geführt wird, geht aus den Akten hervor, dass es sich um ein umfangreiches Strafverfahren handelt, das in einem internationalen Kontext steht. Zwar ist dem Aktenverzeichnis zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren bisher nebst den Kontosperrungen und Kontoeditionen keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind. Die Beschwerdegegnerin führte dazu aus, dass zunächst im Untersuchungskomplex F. dringende Untersuchungshandlungen hätten vorgenommen werden müssen. Die Verfahrenslänge von 14 Monaten

(seit Eröffnung der Untersuchung bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung) ist unter Beachtung des internationalen Bezugs des Verfahrens noch nicht zu beanstanden (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2010.121 vom 6. Mai 2011), insbesondere kann nicht von einem längeren Stillstand des Verfahrens gesprochen werden. Die Beschwerdegegnerin wird allerdings in nächster Zeit weitere Untersuchungshandlungen vornehmen müssen, um dem Beschleunigungsgebot nach wie vor gerecht zu werden. Bleibt anzumerken, dass mit Rechtsverzögerungsbeschwerde grundsätzlich nur auf den Abschluss des Verfahrens innerhalb angemessener Frist hingewirkt werden kann. *Wie* das Verfahren abzuschliessen ist (Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung), hat auf jeden Fall die verfahrensleitende Beschwerdegegnerin zu entscheiden. Die Beschwerdeinstanz ist diesbezüglich funktional – und soweit von Gesetzes wegen überhaupt vorgesehen – nur zur nachträglichen Überprüfung auf dem Beschwerdeweg befugt.

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet und ist diesbezüglich abzuweisen.

3.

3.1 Die Beschwerdeführer machen sodann in verschiedener Hinsicht geltend, die Voraussetzungen einer Einziehungsbeschlagnahme seien nicht gegeben. So sei zunächst der hinreichende Verdacht einer (ausländischen) Vortat nicht gegeben, da es sich bei der G. um eine kommerzielle Organisation in Form einer Aktiengesellschaft handle. Damit sei nicht nur die vermeintliche Bestechung von Mitarbeitern der G. nach Art. 322^{septies} StGB nicht strafbar, es mangle auch an der verbrecherischen Vortat zur Geldwäscherei. Sodann sei ausgeschlossen, dass die gesperrten Konten im Zusammenhang mit dem in der angefochtenen Verfügung beschriebenen Sachverhalt kontaminiert worden seien und ein taugliches Tatobjekt einer Geldwäschereihandlung sein könnten. Denn selbst die brasilianischen Behörden würden davon ausgehen, dass die vermeintlichen Bestechungsgelder nicht über Schweizer Konten geflossen seien. Schliesslich sei die Kontosperrung auch unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit aufzuheben (act. 1, S. 8 ff.; act. 13, S. 6 ff.; act. 19, S. 2 ff.)

3.2

3.2.1 Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich einzuziehen sind (Einziehungsbeschlagnahme). Die Einziehungsbeschlagnahme

ist eine provisorische konservatorische prozessuale Zwangsmassnahme zur vorläufigen Sicherstellung der allenfalls einzuziehenden Vermögenswerte (BGE 141 IV 360 E. 3.2; 140 IV 57 E. 4.1.1 S. 61). Von einer Beschlagnahme ist nur dann abzusehen, wenn ein Drittrecht im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB eindeutig gegeben ist und damit eine Einziehung offensichtlich ausser Betracht fällt. In allen übrigen Fällen gebietet das öffentliche Interesse die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme (vgl. zum Ganzen TPF 2005 109 E. 5.2 und den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.181 vom 14. Oktober 2015, E. 4). Für die Einziehungsbeschlagnahme bedarf es eines hinreichenden, objektiv begründeten konkreten Verdachts, wonach die betroffenen Vermögenswerte durch eine Straftat erlangt worden sind, oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 70 Abs. 1 StGB; Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 124 IV 313 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1B_277/2015 vom 12. Januar 2016, E. 4.2; TPF 2005 84 E. 3.1.2). Der hinreichende Verdacht setzt – in Abgrenzung zum dringenden – nicht voraus, dass Beweise und Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (Urteil des Bundesgerichts 1B_636/2011 vom 9. Januar 2012, E. 2.2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.163 vom 9. Juni 2015, E. 3.1). Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung der Verdachtsgründe keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht eine von Zwangsmassnahmen betroffene Person geltend, es fehle am hinreichenden Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Justizbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdacht mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Vorverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (vgl. BGE 137 IV 122 E. 3.2 m.w.H.).

- 3.2.2** Die Einziehungsbeschlagnahme hat im öffentlichen Interesse zu liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_294/2012 vom 13. August 2012, E. 3; TPF 2005 84 E. 3.2.2). Sie ist solange gerechtfertigt, als eine spätere Einziehung wahrscheinlich erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_694/2011 vom 12. Januar 2012, E. 2.1 in fine; TPF 2010 22 E. 2.1 S. 25; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.25 vom 30. Mai 2011, E. 3.2 m.w.H.).

3.2.3 Art. 71 Abs. 3 StGB regelt noch eine weitere strafprozessuale Beschlagnahmeart. Unter dem Randtitel „Ersatzforderungen“ bestimmt Art. 71 Abs. 1 StGB Folgendes: Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist. Gemäss Art. 71 Abs. 3 Satz 1 StGB kann die Untersuchungsbehörde im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen (Ersatzforderungsbeschlagnahme).

3.3

3.3.1 Die Beschwerdegegnerin ermittelt gegen den Beschwerdeführer 1 wegen einfacher Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB), wobei als Vortat die Bestechung fremder Amtsträger im Sinne von Art. 322^{septies} StGB in Betracht komme. Es bestehe gestützt auf das Urteil des 7. Bundesgerichts von Rio de Janeiro vom 3. August 2016 der Verdacht, dass der Beschwerdeführer 1 als Generaldirektor und Aktionär der E. Ltda. über den Zeitraum von mindestens 2007 bis 2015 zwecks Erlangung von Aufträgen namentlich den ehemaligen Präsidenten der G., H., bestochen habe, indem er diesem rund BRL 1 Mio. überwiesen habe. Die E. Ltda. habe in der Folge Aufträge für den Bau des Atomkraftwerks J. von der G. erhalten und einen Geschäftsgewinn erzielen können. Der Beschwerdeführer sei in diesem Zusammenhang vom 7. Bundesgericht von Rio de Janeiro wegen aktiver Bestechung eines Amtsträgers, Geldwäscherei sowie Beteiligung an einer kriminellen Organisation schuldig gesprochen und zu 21 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden (Verfahrensakten Urk. 22.001-385 ff.). Aus den edierten Bankunterlagen sei ferner ersichtlich, dass Vermögenswerte der E. Ltda. auf Schweizer Konten geflossen seien, an denen der Beschwerdeführer wirtschaftlich Berechtigter sei (act. 1.4, 9 und 15).

3.3.2 Wer einem fremden Amtsträger – damit sind ausländische Parlamentarier (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.181 vom 14. Oktober 2015, E. 8.3 m.w.H.) und staatlich beherrschte und kontrollierte Unternehmen ebenfalls erfasst (PIETH, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 322^{septies} StGB N. 14) – im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt bzw. wer als fremder Amtsträger einen solchen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, macht sich im Sinne von Art. 322^{septies} StGB strafbar.

3.3.3 Die Beschwerdegegnerin stützt ihren Verdacht auf aktive Bestechung fremder Amtsträger zur Hauptsache auf das Urteil des 7. Bundesgerichts von Rio de Janeiro vom 3. August 2016. Dieses liegt dem Gericht in vollständiger Fassung in portugiesischer Sprache vor (Verfahrensakten Urk. 22.001-0236 ff.). Zudem hat die Beschwerdegegnerin zusammen mit ihrer Beschwerdeantwort vom 10. Februar 2017 einen auf Deutsch übersetzten Auszug des besagten Urteils eingereicht (act. 9.1). Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, die Übersetzung des Urteilsauszuges entspreche nicht den gesetzlichen Vorschriften von Art. 182 ff., 184 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 5 StPO (act. 13, S. 5), ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Die Frage, ob strafprozessuale Beweisverwertungsverbote vorliegen, ist jedoch grundsätzlich vom Strafrichter zu beurteilen. Im vorliegenden Verfahren, indem es einzig um die Überprüfung einer angeordneten Zwangsmassnahme geht, muss es genügen, wenn die Verwertbarkeit der Beweismittel, die den Tatverdacht begründen, nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 1B_179/2012 vom 13. April 2012, E. 2.4; 1B_694/2012 vom 6. Dezember 2012, E. 3.4). Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1B_694/2012 vom 6. Dezember 2012, festgehalten, dass es in einem Haftprüfungsverfahren ausreicht, wenn abgehörte Telefongespräche, auf die sich der Tatverdacht begründet, noch nicht übersetzt worden sind, sondern erst Zusammenfassungen vorliegen. Ähnliches gilt im vorliegenden Fall: Der Umstand, dass vom brasilianischen Urteil des 7. Bundesgerichts von Rio de Janeiro vom 3. August 2016 erst eine auszugsweise Übersetzung in die deutsche Sprache vorliegt, die den Vorschriften von Art. 182 ff., 184 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 5 StPO nicht entspricht, vermag im gegenwärtigen Verfahren die Verwertbarkeit dieses Beweismittels nicht von vornherein auszuschliessen. Auf den auf Deutsch übersetzten Auszug kann daher zur Beurteilung des Tatverdachts abgestellt werden.

3.3.4 Demnach besteht gestützt auf das Urteil des 7. Bundesgerichts von Rio de Janeiro vom 3. August 2016 gegenüber dem Beschuldigten der hinreichende Verdacht auf aktive Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322^{septies} StGB. Gemäss den Erwägungen des brasilianischen Urteils soll der Beschwerdeführer geständig gewesen sein, an den Präsidenten der G. eine Bestechungssumme von BRL 1 Mio. überwiesen zu haben. Bei der G. handelt es sich um ein halbstaatliches Unternehmen („*Sociedade de Economia Mista*“); das von der G. beherrscht wird. Die Beschwerdekammer hatte bereits in ihrem Beschluss BB.2016.87-88 und BB.2016.255-256 vom 24. November 2016 in E. 6.2 festgestellt, dass ein brasilianisches halbstaatliches Unternehmen vom funktionellen Amtsträgerbegriff umfasst wird. Daran ist – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – festzuhalten, weshalb auch H. als fremder Amtsträger anzusehen ist. Dies hat umso mehr zu gelten, als

der Beschwerdeführer 1 auch in Brasilien wegen Bestechung eines Amtsträgers verurteilt worden ist.

3.3.5 Der Geldwäscherei macht sich strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB). Jeder Transfer von Vermögenswerten ins Ausland ist eine Geldwäschereihandlung, weil dadurch die Einziehung erschwert wird (TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 305^{bis} StGB N. 18). Dies gilt selbst bei Nachvollziehbarkeit der Papierspur (Urteil des Bundesgerichts 6B_1013/2010 vom 17. Mai 2011, E. 5.2). Da der Tatbestand der Geldwäscherei zwei voneinander unabhängige Elemente enthält (*Vereitelungshandlung* einerseits und die *Vortat* andererseits), genügt es in einer ersten Phase der Strafuntersuchung, dass ein hinreichender Tatverdacht bloss bezüglich eines der beiden Elemente besteht, es jedoch aufgrund der besonderen Umstände im Sinne eines Anfangsverdachts naheliegt, dass auch das andere Tatbestandsmerkmal erfüllt sein dürfte. In der Regel liegen den Untersuchungsbehörden zu Beginn eines Strafverfahrens bloss konkrete Anhaltspunkte zur Vereitelungshandlung vor. Als geldwäschereiverdächtig können namentlich Finanztransaktionen angesehen werden, bei denen hohe Beträge ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund und über Konten zahlreicher Gesellschaften in verschiedenen Staaten transferiert werden (vgl. BGE 129 II 97 E. 3.3 S. 100; unveröffentlichte Urteile 1A.280/2005 vom 7. März 2006, E. 2.2.2 und 1A.189/2006 vom 7. Februar 2007, E. 2.5).

3.3.6 Wie ausgeführt, besteht der hinreichende Verdacht auf eine verbrecherische Vortat zur Geldwäscherei, nämlich der Bestechung fremder Amtsträger (vgl. oben E. 3.3.4). Im Falle der aktiven Bestechung besteht der Vermögensvorteil im Ertrag, der sich aus dem mittels Korruption erlangten Äquivalent erwirtschaften liess (JOSITSCH, Das Schweizerische Korruptionsstrafrecht, Zürich/Basel/Genf 2004, S. 425 f.). Massgebend ist vorliegend also, ob geldwäschereiverdächtige Transaktionen von allfälligen Vermögensvorteilen, die dem Beschwerdeführer 1 aus der Korruption resultieren (wie zum Beispiel Geschäftsgewinne), vorliegen. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer ist im gegenwärtigen Verfahren nicht von Belang, ob geldwäschereiverdächtige Transaktionen mit den Bestechungszahlungen gemacht worden sind.

Da vorliegend die Bestechungshandlungen ihren Anfang im Jahre 2007 genommen haben sollen, sind Transaktionen, welche in den vorhergehenden

Jahren auf die beschlagnahmten Konten getätigt worden sind, grundsätzlich nicht der Vortat zuzurechnen und stellen deshalb keine mutmasslichen Ver-eitelungshandlungen dar. Die Beschwerdegegnerin führte im Rahmen des Schriftenwechsels aus, den edierten Bankunterlagen liesse sich entnehmen, dass Vermögenswerte der E. Ltda. auf Schweizer Konten geflossen seien, an denen der Beschwerdeführer 1 wirtschaftlich Berechtigter sei. Sie scheint daraus zu folgern, dass es sich hierbei um geldwäschereiverdächtige Trans-aktionen handelt. Aus den Bankunterlagen resultieren in der Tat zwei Über-weisungen in der Höhe von USD 200'000.-- und USD 250'000.-- von der K. SA auf das Konto des Beschwerdeführers 1 Nr. 2-USD bei der Bank I. AG. Diese Überweisungen wurden jedoch vor dem mutmasslichen Deliktszeit-raum der Vortat getätigt, nämlich am 15. April 2005 und 23. Mai 2006 (Ver-fahrensakten MPC1_20151217_004_0064_F und MPC1_20151217_004_0081_F) und fallen daher zumindest beim gegen-wärtigen Stand des Verfahrens als geldwäschereiverdächtige Transaktionen ausser Betracht. Eine Durchsicht der Bankunterlagen ergibt jedoch, dass ge-erade im Jahre 2008 diverse Überweisungen hoher Beträge insbesondere auf das Konto der Beschwerdeführerin 2 geflossen sind (Verfahrensakten MPC1_20151217_004_0103_F MPC1_20151217_004_0104_F, MPC1_20151217_004_0164_F, MPC1_20151217_004_0165_F, MPC1_20151217_004_0166_F MPC1_20151217_005_0101_F, MPC1_20151217_005_0195_F, MPC1_20151217_005_0169_F). Bei der Beschwerdeführerin 2 handelt es sich um eine Gesellschaft mit Sitz in Pa-nama, die keine Betriebstätigkeit ausüben soll und an der der Beschwerde-führer 1 wirtschaftlich Berechtigter ist. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es sich bei diesen Überweisun-gen nicht um Vermögensvorteile handelt, die aus der Korruption herrühren. Gegenwärtig stellen die verschiedenen vom Ausland auf die Schweizer Kon-ten der Beschwerdeführer getätigten Transaktionen mutmassliche Vereite-lungshandlungen dar. Damit besteht gemäss der zitierten Rechtsprechung ein hinreichender Tatverdacht gegenüber dem Beschwerdeführer 1 auch be-züglich der Geldwäscherei.

3.3.7 Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist die Beschlag-nahme gegenwärtig noch nicht zu beanstanden, weder in zeitlicher noch in quantitativer Hinsicht. Das Strafverfahren wurde am 17. November 2015 er-öffnet und dauerte im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung 14 Monate. Es war somit im massgeblichen Beurteilungszeitpunkt in Anbetracht der Kom-plexität des Verfahrens und des internationalen Bezugs noch nicht weit fort-geschritten. Zum momentanen Zeitpunkt besteht auch keine Veranlassung die Kontosperre auf Fr. 750'000.-- zu reduzieren. Die Beschwerdeführer be-

gründen diesen Antrag damit, dass es sich hierbei um den maximalen mutmasslichen Deliktsbetrag handle, bestehend aus den Bestechungsgeldern, die der Beschwerdeführer 1 bezahlt haben sollte (act. 13, S. 8). Wie bereits unter E. 3.3.6 ausgeführt, bemisst sich der hier massgebliche Deliktsbetrag am Vermögensvorteil, der aus der Korruption herrührt, und nicht an der Höhe der geleisteten Bestechungsgelder. Dieser Betrag ist aber im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt, sodass es sich rechtfertigt, die Kontosperrern vollumfänglich aufrecht zu erhalten. Dies zumal die Beschwerdeführer nicht dartun, inwiefern die Beschlagnahme eine unverhältnismässige Härte darstelle. In Anbetracht des hohen Betrags an gesperrten Vermögenswerten (rund USD 12 Mio.) ist die Beschwerdegegnerin jedoch anzuhalten, ihre Untersuchungshandlungen beförderlich voranzutreiben.

- 3.3.8** Soweit schliesslich die Beschwerdeführer einwenden, der Beschlagnahme stünde die Verjährung der Geldwäschereihandlungen sowie der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegen (act. 1, S. 10; act. 13, S. 7), erweisen sich diese Rügen als unbegründet:

Wann die Geldwäschereihandlungen ihren Anfang genommen haben, geht aus den Akten nicht hervor. Sicherlich können diese jedoch erst nach den Korruptionshandlungen stattgefunden haben (vgl. E. 3.3.6). Mit Bezug auf letztere bewegt sich der Deliktszeitraum von 2007 bis 2015. Möglicherweise wird ein Teil der Geldwäschereihandlungen daher tatsächlich verjährt sein; ebenso dürfte aber ein grosser Teil der Geldwäschereihandlungen noch nicht der Verjährung unterliegen. Wie es sich damit aber im Einzelnen verhält, werden die weiteren Untersuchungshandlungen zu zeigen haben und wird letztlich vom Sachrichter entschieden werden müssen.

Gemäss Art. 14 Ziff. 7 des UNO-Pakt II (SR 103.2) darf sodann niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen derer er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer 1 in Brasilien bereits *rechtskräftig* wegen der identischen Sache verurteilt (oder freigesprochen) worden wäre. Im Gegenteil: selbst die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass das Urteil des 7. Bundesgerichts von Rio de Janeiro vom 3. August 2016 noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (act. 13, S. 6). Im Übrigen wird auch diese Frage letztlich der Sachrichter abschliessend zu klären haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_108/2017 vom 1. Juni 2017, E. 2.4). Ob der Einwand des Verstosses gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ überhaupt zu hören ist, da er erst replicando vorgebracht worden ist, kann unter diesen Umständen offen bleiben.

4. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet, weshalb sie vollumfänglich abzuweisen ist.
5. Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.-- festgesetzt und den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung auferlegt.

Bellinzona, 4. Juli 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwälte Rolf Schuler und Kaspar R. Lang
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).